

28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Seltenerdmetallen oder Isotopen

Anmerkungen

1. Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören zu den Nummern dieses Kapitels nur:
 - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b) wässrige Lösungen der vorstehend in Bst. a) genannten Erzeugnisse;
 - c) andere Lösungen der vorstehend in Bst. a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschliesslich aus Sicherheits- oder Transportgründen gebräuchlich und erforderlich ist; ausserdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels nicht zu bestimmten Verwendungszwecken geeigneter werden als für den allgemeinen Gebrauch;
 - d) die vorstehend unter Bst. a), b) oder c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels (einschliesslich Antiklumpmittel);
 - e) die vorstehend in Bst. a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, dass diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Ausser den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Nr. 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Nr. 2836), den Cyaniden, Oxycyaniden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Nr. 2842), den organischen Erzeugnissen der Nrn. 2843 bis 2846 und 2852 und den Carbiden (Nr. 2849) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu diesem Kapitel:
 - a) Kohlenoxide, Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure (Rhodanwasserstoffsäure) und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Nr. 2811);
 - b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Nr. 2812);
 - c) Schwefelkohlenstoff (Nr. 2813);
 - d) Thiocarbonate, Selenocarbonate und Tellurocarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetra-thiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 2842);
 - e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Nr. 2847), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 2853), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).
3. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI gehören nicht zu diesem Kapitel:
 - a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
 - b) organisch - anorganische Verbindungen, andere als die in der vorstehenden Anmerkung 2 aufgeführten;
 - c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
 - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, der Nr. 3206; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken der Nr. 3207;
 - e) künstlicher Graphit (Nr. 3801); Feuerlöschmittel, als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Nr. 3813 aufgemacht; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Nr. 3824; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nr. 3824;
 - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver und Staub von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Nrn. 7102 bis 7105) und Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
 - g) Metalle, auch rein, Metallegierungen oder Cermets (einschliesslich der gesinterten Metallcarbide, d.h. der mit einem Metall gesinterten Metallcarbide), des Abschnittes XV;
 - h) optische Elemente, namentlich solche aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Nr. 9001).
4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, aus einer nichtmetallischen Säure des Unterkapitels II und einer Säure mit einem metallischen Element des Unterkapitels IV bestehend, gehören zu Nr. 2811.
5. Zu den Nrn. 2826 bis 2842 gehören nur Salze und Peroxosalze von Metallen und von Ammonium.
Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Nr. 2842.

6. Zu Nr. 2844 gehören nur:
- Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;
 - natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschliesslich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;
 - anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt;
 - Legierungen, Dispersionen (einschliesslich der Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, welche diese Elemente oder diese Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq/g (0,002 $\mu\text{Ci/g}$) aufweisen;
 - verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Patronen) von Kernreaktoren;
 - radioaktive Abfälle, auch nicht verwertbare.

Als «Isotope» im Sinne dieser Anmerkung und der Nrn. 2844 und 2845 gelten:

- isolierte Nuclide, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die in der Natur als Monoisotope vorkommen;
- Mischungen von Isotopen des gleichen Elementes, angereichert durch ein oder mehrere ihrer Isotope, d.h. Elemente, deren natürliches Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.

7. Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphid) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 Gewichtsprozent gehören zu Nr. 2853.
8. Chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, verbleiben in diesem Kapitel, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Nr. 3818.

Unternummer-Anmerkung

1. Als «chemisch einheitlich» im Sinne der Nr. 2852.10 gelten alle organischen oder anorganischen Verbindungen von Quecksilber, welche die Bedingungen der Buchstaben a) bis e) der Anmerkung 1 des Kapitels 28 oder der Buchstaben a) bis h) der Anmerkung 1 des Kapitels 29 erfüllen.